

Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Präambel

Auf Grundlage der von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedeten „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" in der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Fassung und der vom Erzbischof von München und Freising 2014 in Kraft gesetzten „Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen" nehmen sich die Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nachfolgendes Schutzkonzept zur Umsetzung vor. Es wurde in mehreren Treffen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und unter Hinzuziehung von Präventionsbeauftragten anderer Einrichtungen erarbeitet und beschlossen.

Einleitung

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Wallfahrtskuratie Maria Eich ist es, dass Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Räumen unseres Wallfahrtsortes und zu jeder Gelegenheit und Uhrzeit sicher fühlen können. Maria Eich soll ein Raum sein, in denen ein jeder sich von Gott getragen und gestärkt fühlen kann, wo Anliegen und Nöte sicher in Gottes und Mariens Hände gelegt werden können. Das Verhalten aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat sich daran zu messen und diesem Ziel zu dienen.

Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff „sexualisierte Gewalt" im Sinne dieses Schutzkonzepts umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen. Die Präventionsordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogeneStraftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST [= Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela", 30. April 2001, online verfügbar in: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_20020110_sacramentorum-sanctitatis-tutela.html], nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST

wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. SST),und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL. 1 [= Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu proprio" „Vos Estis lux mundi", 25. März 2023 (VApS 239)].

Zusätzlich berücksichtigt werden Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

(2) Erfasst werden alle sexualbezogenen Verhaltens- und Umgangsweisen gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Opfer erfolgen, und alle Handlungen zur Vorbereitung, Anwendung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(3) Minderjährige sind Kinder (vor Vollendung des 14. Lebensjahres) und Jugendliche (ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

(4) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Präventionsordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen. Insbesondere betrifft dies Einzelkontakte bei geistlicher Begleitung, Notfallseelsorge und Seelsorgegespräche mit rat- und hilfesuchenden Personen.

Risikoanalyse

Dem besonderen Charakter eines Wallfahrtsortes entspricht es, dass viele der Situationen, die etwa in Pfarreien ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen, wie etwa Gruppenstunden, Jugendfahrten etc., nicht vorliegen. Eine regelmäßige Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in diesem Sinne findet nicht statt. Umso mehr muss der Fokus auf den wenigen Situationen liegen, in denen ein Kontakt mit diesen vulnerablen Gruppen stattfinden kann. Im Rahmen der Risikoanalyse wurden daher die räumlichen Gegebenheiten, die regelmäßigen Tätigkeiten sowie die Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten mit Kindern und Jugendlichen in unserer Einrichtung betrachtet und hinsichtlich möglicher Gefährdungssituationen bewertet. Festgehalten wird:

Ein regelmäßiger Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der eigenen institutionellen Verantwortung ergibt sich im Wesentlichen im Zusammenhang mit den

Gottesdiensten und dem Ministrantendienst. Die Begegnungen finden dabei insbesondere in der Sakristei sowie während der Gottesdienste statt.

Für den Aufenthalt in der Sakristei soll der Grundsatz gelten, dass sich dort nach Möglichkeit mehrere Personen gleichzeitig aufhalten und dass jederzeit unangekündigt Personen hinzutreten können. Ein regelmäßiger Küsterdienst soll eingerichtet werden. Sofern es die Witterungsbedingungen und die Temperaturen zulassen, bleibt zudem die Verbindungstür zur Kirche geöffnet. Dadurch wird eine möglichst transparente Gestaltung der Abläufe und Begegnungen gewährleistet. Einzelkontakte und Situationen, in denen Kinder oder Jugendliche mit einer erwachsenen Person unbeobachtet allein sind, sollen nach Möglichkeit vermieden oder auf kurze Augenblicke beschränkt werden.

Als besondere räumliche Gegebenheit wurden die Beichträume identifiziert. Diese sind baulich bedingt nicht von außen einsehbar. Diese eingeschränkte Einsehbarkeit stellt einen erkannten Risikofaktor dar. Bei zukünftigen baulichen Veränderungen oder Umbauten wird deshalb geprüft, inwieweit durch geeignete bauliche Maßnahmen die Transparenz und Einsehbarkeit verbessert werden können, ohne die für das Sakrament der Versöhnung notwendige Vertraulichkeit zu beeinträchtigen.

Zur Begrenzung möglicher Gefährdungssituationen ist die Sitzordnung im Beichtraum schon jetzt so gestaltet, dass der Pönitent bzw. die Pönitentin möglichst nahe am Ausgang Platz nimmt, während der Beichtvater hinter dem Gitter bzw. am Tisch sitzt. Dadurch ist es dem Pönitenten bzw. der Pönitentin in der Regel möglich, den Beichtraum jederzeit selbstständig zu verlassen. Darüber hinaus ist seitens der Beichtväter auf größtmögliche Sensibilität im Umgang mit den Pönitenten und Pönitentinnen sowie auf die Wahrung ihrer persönlichen Grenzen zu achten.

Bei Erstkommunion- und Firmbeichten, die durch Pfarreien bei uns abgehalten werden, wird auf die Möglichkeit, für die Beichte den Wallfahrtsplatz zu nutzen, hingewiesen.

Ansonsten besuchen Kinder und Jugendliche unsere Einrichtung in der Regel im Rahmen von betreuten Gruppen, die von anderen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarreien, organisiert und begleitet werden. Dies betrifft beispielsweise Erstkommunionausflüge und vergleichbare Gruppenveranstaltungen. Die Aufsicht und unmittelbare pädagogische Betreuung liegen in diesen Fällen grundsätzlich bei den verantwortlichen Begleitpersonen der jeweiligen Einrichtung. Unabhängig davon verstehen wir uns als Gastgeber in der Verantwortung, einen sicheren und respektvollen Aufenthalt zu gewährleisten.

Für Rückmeldungen, Beschwerden und Hinweise auf unangemessenes Verhalten stehen sowohl die Leitung der Einrichtung als auch die benannte Ansprechperson zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten werden bekannt gemacht. Eingehende Hinweise werden ernst genommen und gemäß den festgelegten Beschwerde- und Interventionswegen behandelt.

Die Risikoanalyse wird bei Veränderungen der räumlichen oder organisatorischen Gegebenheiten sowie bei Bedarf überprüft und fortgeschrieben. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse

bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung der Präventionsmaßnahmen unserer Einrichtung.

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden. Mithilfe der folgenden Strukturen und vorbeugenden Maßnahmen (Präventionsmaßnahmen) soll dies umgesetzt werden.

Die in Präventionsfragen geschulte Person

Der Wallfahrtskurat benennt eine in Präventionsfragen geschulte Person als Präventionsbeauftragten. Als solcher wurde beauftragt:

P. Alfred Issing OSA
Zu Maria-Eich 1
82152 Planegg
0 89/89 56 23-14

praevention@maria-eich.de

Unser Präventionsbeauftragter ist Ansprechpartner insbesondere für alle haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen, bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien der Kuratie.
- sensibilisiert alle Verantwortlichen, dem Thema in den Strukturen und Gremien der Kuratie den richtigen Platz und eine angemessene Gewichtung zu geben.
- berät bei der Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und trägt Sorge dafür, dass nur qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

Persönliche Eignung/Personalauswahl

In unserer Kuratie werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Bewerberinnen und Bewerbern wird über den Präventionsansatz unseres Wallfahrtsortes informiert und unsere Position dargelegt. Sofern sich ihre Tätigkeit auf den Umgang mit Kindern,

Jugendlichen und Schutzbefohlenen erstreckt, werden die Bewerber darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen und eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrnehmen müssen.

In Bewerbungsgesprächen sowie bei der Auswahl von Ehrenamtlichen und Praktikant(inn)en, die Aufgaben in Maria Eich wahrnehmen wollen, überprüfen wir die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe – Distanz" und „sexualisierte Gewalt". Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards und unsere weiteren Vorgaben beschreiben (Präventionskonzept, Verhaltenskodex, Information zum Datenschutz, Handreichung „Miteinander achtsam leben"). Auch die schon länger bei uns Beschäftigten müssen sich an diesen Kriterien messen lassen und nehmen, sofern sich ihre Tätigkeit auf den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen erstreckt, mindestens alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungen teil.

Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren.

Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Es besteht die Vorlagepflicht eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) für alle, die mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben und mindestens 16 Jahre alt sind. Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt sind, Kontakt zu Minderjährigen haben, müssen alle Mitarbeiter/innen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, ihrem Arbeitgeber ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. In der Erzdiözese München und Freising gilt diese Regelung ebenso für ehrenamtliche Mitarbeiter über 16 Jahre.

Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung.

Das EFZ wird bei der Meldebehörde beantragt und dem Wallfahrtskuraten vorgelegt. Dieser erstellt eine entsprechende Notiz. Diese wird im Kuratiebüro dokumentiert sowie unter Einhaltung des Datenschutzes (KDG) abgelegt. Dur Kurat sorgt persönlich oder durch Mitarbeiter auch dafür, dass nach fünf Jahren wieder ein aktuelles EFZ vorgelegt wird.

Das EFZ wird nur dokumentiert und dem Mitarbeitenden vom Wallfahrtskuraten zurückgegeben.

Die Erzdiözese München und Freising verlangt, wie viele andere Diözesen auch, darüber hinaus von Haupt- und Ehrenamtlichen einmalig eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung sowie eine Datenschutzerklärung. Hier versichern Mitarbeiter/innen, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Hier schließt die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung eine Lücke, die das EFZ nicht abdeckt.

Der gemäß Präventionskonzept geltende Verhaltenskodex wird ebenfalls durch Unterschrift der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung anerkannt.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unserer Kuratie beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Er enthält insbesondere Aussagen zu Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und zu einer offenen Kommunikationskultur. Gelingende und angenehme Partizipation in Mria Eich, in deren Rahmen sich alle sicher fühlen und aktiv mitgestalten können, ist uns besonders wichtig.

Insbesondere gegenüber Kindern als Schutzbefohlenen und Trägern eigener Rechte ist ein reflektiertes sowie bewusstes Verhalten essenziell. Der Verhaltenskodex ist Teil dieses Präventionskonzepts und wird von jedem Mitarbeitenden in unserer Pfarrgemeinde durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Wallfahrtskurat bzw. der von ihm bestimmte Mitarbeiter tragen Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen können an das Hauptamtlichen-Team der Kuratie (Präventionsbeauftragte(r), Seelsorgeteam) mitgeteilt werden, welche dann bei Bekanntwerden in der Pflicht stehen, solche Vorkommnisse an die unabhängigen Ansprechpersonen der Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt/Stabstelle Prävention des Erzbistum München weiterzugeben. Diese sind die zentralen Erstansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch. Ihre Aufgabe ist die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigenErwachsenen gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjährigerund schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Diese unabhängigen Ansprechpersonen sind

- Herr Dr. Martin Miebach (MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de)
- Frau Kirstin Dawin (KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de)
- Frau Ulrike Leimig (ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de).

Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt, unter Umständen kommt es zum (zeitweisen) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich oder zum Abbruch der Zusammenarbeit, notfalls auch zur Einleitung eines kirchen- und strafrechtlichen Verfahrens.

Unser Verhaltenskodex (siehe Anlage) ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) durch das Seelsorgeteam überprüft.

Beratungs- und Beschwerdewege

Nachfolgend werden Beschwerdewege sowie externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Bei Beschwerden JEGLICHER ART können sich Kinder und Eltern an die Seelsorgenden und die ehrenamtlichen Mitarbeitenden wenden oder direkt die unabhängigen Ansprechpersonen kontaktieren. Anonyme Beschwerden können unter Angabe des Adressaten, z. B. „An den Präventionsbeauftragten" oder „An das Seelsorgsteam" im Briefkasten der Kuratie eingeworfen werden.

Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder oder Schwerbehinderte es jederzeit erfahren und verstehen können.

Grundsätzlich stehen im Falle eines Verdachts gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeitende/n zunächst die unabhängigen Ansprechpersonen beim Ordinariat (siehe oben) zur Verfügung. Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen wird und dass umgehend gehandelt wird.

Durch entsprechende Schulungen weiß der zuständige Präventionsbeauftragte, was zu tun ist, wenn es trotz aller Vorkehrungen und Umsicht zu einer Vermutung oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt in unserer Kuratie kommt. Er/sie ist daher eine wichtige Anlaufstelle und wird als Lotse die weiteren Schritte einleiten.

Qualitätsmanagement

Das vorliegende Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Die laufende Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes soll in unserer Kuratie eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung dauerhaft fördern und festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in unserem Wallfahrtsort, bei strukturellen Veränderungen oder sonstigem Bedarf wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Über die Maßnahmen zur Prävention informieren wir vor allem auf unserer Internetseite. Ein Aushang am Schriftenstand (Plakat des Erzbistums, QR-Code zu diesem Präventions-

konzept) macht dauernd auf das Thema aufmerksam und bietet Anlaufstellen. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos beim Präventionsbeauftragten vorgebracht werden.

Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt" sind für die hauptamtlich Tätigen verpflichtend, ebenso für ehrenamtlich Tätige, sofern sich ihre Tätigkeit auf den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen erstreckt. Alle pastoralen Mitarbeiter/innen wurden zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch geschult.

Wir tragen Sorge dafür, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie regelmäßig über Schulungsangebote informiert werden und teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

An den wenigen Orten, wo es zum direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommt, wollen wir diese gezielt in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander.

Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept wird für die Wallfahrtskuratie Maria Eich mitsamt dem beigefügten Verhaltenskodex mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Anhang: Verhaltenskodex

Planegg, den 20. Dezember 2025

P. Dr. Christian Rentsch OSA, Wallfahrtskurat

Der Wallfahrtskurat MARIA EICH Pfarrei Planegg (Siegel)

P. Alfred Issing OSA

P. Alfred Issing OSA, Mitarbeiter in der Wallfahrtsseelsorge, Präventionsbeauftragter

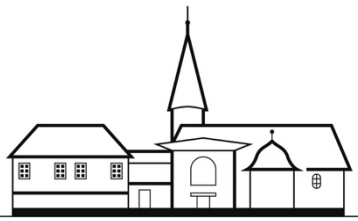

Verhaltenskodex
zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Der Verhaltenskodex unserer Kuratie soll den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Orientierung geben für ein adäquates Verhalten und einen Rahmen schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert.

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Ein Grenzen achtender Umgang ist insbesondere geprägt von Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt und Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen sowie von einer offenen Kommunikationskultur.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Begegnung mit Kindern und Jugendlichen sowie mit anderen Schutzbefohlenen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten. Es gilt:

> ***„In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild und als Vertrauensperson sowie meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen."***

Einzelgespräche finden nur durch die hauptamtlichen Seelsorger statt.

Übungseinheiten finden nur statt, wenn mehrere Kinder und Jugendliche daran teilnehmen oder mindestens zwei Erwachsene diese begleiten.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein. Es gilt:

> ***„Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen wie z. B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht."***

Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings müssen sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d. h. der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

> ***„Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und erlaube sie auch nur, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein."***

Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

Sollte Hilfe beim Anziehen bzw. Richten liturgischer Gewänder nötig sein, bitte ich bevorzugt die Schutzbefohlenen selbst, sich gegenseitig zu helfen. Wenn nötig, frage ich nach, ob ich selbst die Berührung vornehmen darf („Darf ich dir einmal am Gewand ziehen?" o. ä.). Ich

beschränke die Berührung auf das Notwendigste und achte darauf, dass sie nach Möglichkeit im Beisein mehrerer Personen geschieht.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Geschenke zu machen ist ausschließlich dem Wallfahrtskuraten oder in seinem expliziten Auftrag erlaubt. Dieser wird davon nur in der Weise Gebrauch machen, dass alle Mitglieder einer Gruppe aus gegebenem Anlass dasselbe Geschenk erhalten (Nikolaus, Schoko-Osterhasen für alle Ministranten etc.).

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen erfolgen in der Regel nicht durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kuratie, sondern durch die Verantwortlichen der Besuchergruppen bzw. die Erziehungsberechtigten. Ich bin hier nur tätig, sofern es zum Wohle der Schutzbefohlenen unmittelbar nötig ist (Abwendung von Gefahr, Verhinderung einer gegenseitigen Belästigung etc.). Die Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen - angemessen, konsequent und plausibel. Bei Minderjährigen kann es vor allem, aber nicht ausschließlich, in schwereren Fällen sinnvoll sein, dass die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten informiert werden.

> ***„Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird auch nicht von mir angewendet."***

Ich werde mich in regelmäßigen Abständen mit dem Verhaltenskodex beschäftigen und mich bemühen, seine Regelungen zu verinnerlichen.

Vorstehender Verhaltenskodex wurde als Anhang zum „Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt" vom 20. Dezember 2026 zusammen mit diesem mit Wirkung zum 1. Januar 2026 für alle Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter der Wallfahrtskuratie Maria Eich in Kraft gesetzt.